

Benützungsbestimmungen Beachvolleyballfeld

Grundsatz	Art. 1 Die Gemeinde Rüegsau stellt das Beachvolleyballfeld allen Benutzerinnen und Benutzern unter Einhaltung der Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen sowie der folgenden Benützungsbestimmungen kostenlos zur Verfügung.
Betriebszeiten	Art. 2 Die Anlage darf während der Sommerzeit ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten zu folgenden Zeiten benützt werden: Montag- Sonntag 10.00 - 22.00 Uhr An allgemeinen Feiertagen ist die Benützung der Anlage untersagt. Die Nachtruhe ist mit Rücksicht auf die Anwohner unbedingt einzuhalten.
Nutzung	Art. 3 Der Beachvolleyball-Platz darf ausschliesslich nur für Beachvolleyball verwendet werden. Das Betreten der Abdeckung ist untersagt. Das Spielfeld darf nur Barfuss (ohne Schuhe) betreten werden.
Platzregeln	Art. 4 Bei grossem Andrang darf das Spielfeld höchstens für ein Spiel auf einen Gewinnsatz auf 21 Punkte belegt werden. Grundsätzlich gilt die „Winner-stays-Regel“. Das bedeutet, dass die Verlierer eines Spiels dem nächsten Team Platz machen müssen und das Winner-Team auf dem Feld bleiben kann. Erhebt danach niemand Anspruch auf das Spielfeld, darf weitergespielt werden.
Hinterlassen des Platzes	Art. 5 ¹ Der Platz ist nach der Nutzung abzuziehen bzw. zu glätten und in ordnungsgemäsem Zustand zu verlassen. Das Beachvolleyball-Feld muss nach der Benutzung abgedeckt und das Netz entspannt werden. Schäden bzw. Fehlmateriale sind unverzüglich dem leitenden Hauswart oder der Gemeindeverwaltung zu melden. ² Mit den Sportgeräten, Anlagen und Pflegegeräten ist sachgerecht umzugehen. Die Benutzer der Anlage räumen den Platz vor dem Verlassen auf. Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen.
Sorgfaltspflicht	Art. 6 ¹ Alle Benutzer tragen Sorge zur gesamten Beachvolleyballanlage. Die Gemeinde hat das Recht, einzelnen Personen, die sich gegen die Betriebsordnung verhalten, die Spielberechtigung zu entziehen, Platzverbot zu erteilen oder zu Arbeiten auf der Anlage zu verpflichten. ² Absichtlich angerichtete Schäden müssen von den Verursacherinnen oder Verursachern vollumfänglich übernommen werden.
Verantwortung	Art. 7 Die Benutzung des Beachvolleyballplatzes geschieht auf eigene Verantwortung.
Weiteres	Art. 8 Velos, Mofas und Motorfahrzeuge sind in den vorgesehenen Zonen zu parken. Die Fahrverbote in den Schulanlagen sind strikte zu befolgen. Im ganzen Schulareal sind Ausschank und Konsum von Alkohol sowie das Rauchen verboten.